

**Studien- und Prüfungsordnung
der Evangelischen Hochschule Darmstadt
für den sechssemestrigen berufsbegleitenden
Studiengang
Psychosoziale Beratung**

Der Rat der Evangelischen Hochschule Darmstadt hat gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 1 der Ordnung für die Selbstverwaltung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 16.05.2000 unter Bezug auf § 91 Absatz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 für den Studiengang Psychosoziale Beratung die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Abschnitt: Allgemeines	4
§ 1 Qualifikationsziele/Kompetenzen	4
§ 2 Studieninhalte	4
§ 3 Voraussetzungen für das Studium	5
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	5
§ 5 Lehr- und Lernformen	5
§ 6 Module	6
§ 7 Modulprüfungen, Studienleistungen und Abschluss von Modulen	6
§ 8 Studienaufwand	8
§ 9 Studienabschluss	9
§ 10 Beurlaubung	9
2. Abschnitt: Prüfungsleistungen und Prüfungsmodalitäten	10
§ 11 Formen der Modulprüfungen	10
§ 12 Anmeldung zu den Prüfungen	10
§ 13 Master-Thesis	11
§ 14 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 15 Gesamtnote	13
§ 16 Zeugnis und Urkunde	13
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	13
§ 18 Prüfungsamt	13
§ 19 Prüfungsausschuss	14
§ 20 Prüfungsbefugnis	15
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Modulprüfungen	15
§ 22 Bestehen/Nichtbestehen der Master-Thesis	16
§ 23 Wiederholung von Modulprüfungen	17
§ 24 Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Modulprüfungen	17
§ 25 Einsicht in Prüfungsakten	18
§ 26 Sonderregelungen	18
§ 27 Inkrafttreten	18
3. Abschnitt: Module und Studienverlauf	19
Vorbemerkungen	19
1. Semester	19
2. Semester	20
3. Semester	21
4. Semester	23
5. Semester	24
6. Semester	25
Verteilung der Präsenztage auf die Semester	26
Verteilung der ECTS auf die Semester	27
Anlage 1: Zeugnis Master of Arts	28
Anlage 2: Urkunde Master of Arts	30
Anlage 3: Diploma Supplement	31

Präambel

Im Studiengang Psychosoziale Beratung werden die Studierenden befähigt, Klientinnen/Klienten bei der selbst bestimmten Bewältigung von Problemen in ihrer Lebenswelt zu unterstützen.

Psychosoziale Beratung bedarf zu dieser Unterstützung methodischer Kenntnisse, wissenschaftlicher Fundierung und Analyse sowie einer ethischen Grundlegung.

Die Qualifizierung der Studierenden erfolgt durch ein sowohl fachwissenschaftlich als auch methodisch orientiertes Studium, dem die Würde des Menschen und soziale Gerechtigkeit als zentrales Leitbild zugrunde liegt.

Grundsätze der Beratung, die sich aus der Achtung der Menschenwürde ergeben, sind: das Recht der Klientinnen/Klienten auf eine vertrauensvolle Beziehung, auf Privatsphäre und Vertraulichkeit, auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Informationen, auf Respekt vor der Autonomie ihrer Lebensführung, auf Respektierung der Verschiedenheiten wie Geschlecht, Ethnizität und Religionszugehörigkeit, auf ein Maximum an Entscheidungsfreiheit und auf Zutrauen der Beraterinnen/Berater in ihre Ressourcen.

Besonders für diejenigen, die als schwach, gescheitert, belastet und unangepasst gesehen werden – von sich selbst oder von anderen – ist die Achtung der Menschenwürde zentral. Ebenso bedeutsam ist es, Not, Leid und Schwäche anzunehmen, Krisen mit Hoffnung zu begegnen und soziale Kontexte gerade derer einzubeziehen, die kein Gehör finden.

Wir sehen Menschen – Ratsuchende wie Beratende – als Ebenbild Gottes an und begründen darin unsere Verantwortung für menschliches Zusammenleben, das Streben nach sozialer Gerechtigkeit und die Gestaltung menschenwürdiger Verhältnisse.

Psychosoziale Beratung beruht daher nicht nur auf der Fähigkeit zum Verstehen und der Stärkung von Klientinnen/Klienten und der Gestaltung der Begegnung in der Beratungssituation, sondern ebenso auf der Fähigkeit zur Analyse des sozialen Kontextes der Klientinnen/Klienten sowie auf jener zur Intervention auf der Basis der entsprechenden sozial- und rechtswissenschaftlichen Kenntnisse. Auf diese Weise werden Werte zu realisierbaren Maximen helfenden Handelns.

Durch den transdisziplinären Diskurs wird es in diesem Studiengang möglich, die theoretische Fundierung der psychosozialen Beratung fortzuschreiben, methodische Kompetenzen zu entfalten und beraterisches Handeln zu erforschen. Die Berufserfahrungen der Studierenden erhalten dabei Wertschätzung und dienen der Reflexion der erworbenen Kompetenzen aus professioneller Perspektive.

Helfende Tätigkeit in der Beratung führt auch bei den Beratenden zu Belastungen und an ihre Grenzen. Angesichts der genannten vielfältigen Aufgaben und Anforderungen wird Bildung in diesem Studiengang auch als Persönlichkeitsbildung verstanden.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Qualifikationsziele/Kompetenzen

- (1) Psychosoziale Beratung ist eine zentrale Handlungsweise Sozialer Arbeit. Als spezifische Form helfender Interaktion mit dem Ziel der Mobilisierung der Problemlösungs- und Selbststeuerungsfähigkeit von Klientinnen/Klienten interveniert sie – entsprechend den Grundorientierungen der Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit – unter systematischer Einbeziehung der sozialen Umwelt der Klientinnen/Klienten, ihrer personalen und sozialen Ressourcen, der Nutzung der sozialen Hilfesysteme und der Gestaltung gesellschaftlicher Kontexte.
- (2) Der Masterstudiengang Psychosoziale Beratung befähigt die Studierenden
 - Psychosoziale Beratung wissenschaftlich begründet anzuwenden – dafür benötigen sie spezielle Wahrnehmungs-, Analyse- und Interaktionskompetenzen für psychosoziale Probleme, soziale Konfliktfelder und institutionelle Bedingungen
 - sich Systemische Beratung mit ihren spezifischen Theorien, Orientierungen und Methoden anzueignen
 - psychosoziale Beratung mit sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden zu evaluieren
 - komplexe Situationen von Klientinnen/Klienten sowie des Beratungshandelns wissenschaftlich zu analysieren und Psychosoziale Beratung mit anderen Arbeitsweisen zu kombinieren,
 - mit Vertreterinnen/Vertretern anderer Berufsgruppen in der psychosozialen Versorgung zu kooperieren
 - einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft Sozialer Arbeit im Bereich der psychosozialen Beratung zu leisten.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Zentrale Studieninhalte sind:
 - Wissenschafts- und erkenntnistheoretische Basis Systemischer Beratung und Verortung in Systemtheorien,
 - Grundlagen Systemischer Beratung (Menschenbild, zentrale Annahmen, Handlungsorientierungen),
 - Systemische Diagnoseverfahren und Interventionen u.a. in Krisen und bei Konflikten,
 - Systemische Arbeit mit Einzelnen, Familien, Gruppen, in Organisationen und mit Netzwerken,
 - Systemische Beratung in ausgewählten Arbeitsfeldern, bei spezifischen Problem-lagen und Gruppen von Klientinnen/Klienten,
 - Selbsterfahrung als Beraterin/Berater,
 - Verhältnis von Beratung zu anderen Handlungsformen helfender Interaktion,
 - Theorien und Modelle psychosozialer Diagnostik,
 - Beratungsmodelle und theoretische Zugänge zu Handlungssituationen,
 - Menschliche Entwicklung im Hinblick auf Bewältigung und auf psychische Störungen,
 - Ethische Entscheidungen in der Beratung und ihre Grundlagen,
 - Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (Datenerhebung, Analysen),
 - Qualitätsmanagement und Evaluation,

- Rechtliche Bedingungen der psychosozialen Beratung,
 - Verhältnis von Sozialpolitik und Beratung.
- (2) Leitende didaktische Prinzipien in diesem Studiengang sind
- kontinuierlicher Praxisbezug,
 - Verschränkung von Theorieaneignung, Übung und Selbsterfahrung,
 - Interdisziplinarität der Lehrenden,
 - Angebot kontinuierlicher Lerngruppen und
 - Prozessbegleitung und Prozessevaluation während des Studiums.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Der Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung“ nimmt Studierende auf, die
- einen Hochschulabschluss als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge besitzen;
 - einen Hochschulabschluss als Pädagogin/ Pädagoge, Soziologin/Soziologe, Religionspädagogin/Religionspädagoge, Theologin/Theologe, Psychologin/ Psychologe, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Pflegewissenschaftlerin/Pflegewissenschaftler (oder eines anderen vergleichbaren Studiengangs) besitzen.
- (2) Zum Studium wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Entscheidung des Zulassungsausschusses zugelassen, wer
- (a) erklärt, die Zielsetzung der Evangelischen Hochschule zu bejahen und die Glaubensbekenntnisse anderer zu respektieren;
 - (b) eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt hat;
 - (c) berufstätig im Umfang von mindestens 30% bis 50% einer Vollzeitstelle in einem einschlägigen Berufsfeld ist und ihre/seine Absicht erklärt, weiterhin berufstätig zu sein.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2, lit. c regelt der Zulassungsausschuss.
- (4) Bei Studierenden, die keinen Hochschulabschluss als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge als Zulassungsvoraussetzung gem. § 3 Absatz 1 besitzen, wird vom Prüfungsausschuss aufgrund der Inhalte des Erststudiums überprüft, ob sie an zusätzlichen Veranstaltungen zur Wissenschaft Sozialer Arbeit teilzunehmen haben.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium findet berufsbegleitend und vorwiegend in ganztägigen Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester einschließlich der Prüfungen. Das Studium entspricht einem viersemestrigen Vollzeitstudium. Urlaubssemester bleiben ohne Anrechnung (vgl. § 10).
- (3) Das Studium gliedert sich in geschlossene Lehr- und Studieneinheiten (Module).

§ 5 Lehr- und Lernformen

Lehr- und Lernformen sind:

- Seminare
- Vorlesungen
- Projektarbeit
- Fernlehre

- Selbststudium
- Übung und Selbsterfahrung in kontinuierlichen Lerngruppen (teilweise in mehrtägigen Blockveranstaltungen)
- supervidierte Anwendung der erlernten Beratungsmethoden mit Klientinnen/Klienten
- Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Kolloquium als Prüfungsformen

§ 6 Module

- (1) Der Studiengang gliedert sich in dreizehn Module. Diese sind ausführlich im Modulhandbuch dargestellt:
- M1 Metatheoretische Grundlagen der Beratung
 - M2 Beratungsmodelle und Handlungssituationen
 - M3 Ökologie menschlicher Entwicklung
 - M4 Ethik
 - M5 Systemische Beratung I
 - M6 Systemische Beratung II
 - M7 Systemische Beratung III
 - M8 Forschung I
 - M9 Forschung II
 - M10 Qualitätsmanagement und Evaluation
 - M11 Gesellschaftlicher Kontext der Beratung
 - M12 Wahlfach
 - M13 Master-Modul
- (2) Jedes Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen, Eigenarbeit der Studierenden zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und zur Prüfungsvorbereitung sowie in einzelnen Modulen aus Forschungstätigkeit, Supervision, Intervision und Prozessberatung und Evaluation für ein Studiensemester. Die Module sind innerhalb eines Semesters oder zweier Semester abzuschließen (siehe 3. Abschnitt: Module und Studienverlauf).
- (3) Die Reihenfolge, in der die Module absolviert werden, ist nur mit Einschränkungen wählbar (siehe 3. Abschnitt: Module und Studienverlauf)

§ 7 Modulprüfungen, Studienleistungen und Abschluss von Modulen

- (1) Die Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Studieninhalte und Qualifikationsziele/Kompetenzen des jeweiligen Moduls. Module sind abgeschlossen, wenn die geforderten unbenoteten Studienleistungen erbracht sind und die Modulprüfung bestanden ist. Damit sind dann die zum Modul gehörigen Credit Points des ECT Systems erworben.
- (2) Die Module schließen mit folgenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen ab:

	Modul	Studienleistungen und Prüfung	Bewertung	ECTS
M1	Metatheoretische Grundlagen der Beratung	Hausarbeit (10 bis 15 Seiten) oder Referat auf schriftlicher Grundlage (45 Minuten)	Note	9
M2	Beratungsmodelle und Handlungssituationen	Hausarbeit (10 bis 15 Seiten) oder Referat auf schriftlicher Grundlage (45 Minuten) (zu Seminar M2-1 oder M2-2)	Note	9

	Modul	Studienleistungen und Prüfung	Bewertung	ECTS
M3	Ökologie menschlicher Entwicklung	Klausur (60 Minuten)	Note	6
M4	Ethik	Hausarbeit (10 bis 15 Seiten) oder Referat auf schriftlicher Grundlage (45 Minuten)	Note	6
M5	Systemische Beratung I	Studienleistungen <ul style="list-style-type: none"> – ein Protokoll von Arbeitssequenzen der Seminargruppe (aus M5-2) – schriftliche Vorbereitung der Familienrekonstruktion – zwei schriftliche Fallpräsentationen zur Vorbereitung der Supervision – Dokumentation von 50 Stunden Beratungspraxis Prüfung: ausführliche schriftliche Darstellung eines Beratungsprozesses (10 – 15 Seiten)	erfolgreich/ nicht erfolgreich	13
M6	Systemische Beratung II	Studienleistungen <ul style="list-style-type: none"> – zwei Protokolle von Arbeitssequenzen der Seminargruppe (je eines aus M6-1 und M6-2) – zwei schriftliche Fallpräsentationen zur Vorbereitung der Supervision – eine schriftliche Darstellung eines Beratungsprozesses (8 bis 10 Seiten) – Dokumentation von 50 Stunden Beratungspraxis Prüfung: Schriftliche Ausarbeitung einer systemischen Intervention bei einem Konflikt (10 bis 15 Seiten) (M6-3) oder Referat auf schriftlicher Grundlage (M6-4; 45 Minuten)	Note	15
M7	Systemische Beratung III	Studienleistungen <ul style="list-style-type: none"> – zwei Protokolle einer Arbeitssequenz der Seminargruppe (jeweils eines aus M7-1 und M7-2) – eine schriftliche Fallpräsentation zur Vorbereitung der Supervision – Dokumentation von 50 Stunden Beratungspraxis – eine schriftliche Falldarstellung eines Beratungsprozesses (8 bis 10 Seiten) Prüfung: Abschlusskolloquium (30 Minuten) über eine Hausarbeit (15 bis 20 Seiten), die einen supervidierten Beratungsprozess behandelt	Note	11
M8	Forschung I	Posterpräsentation zur Planung einer eigenen Forschungsarbeit	Note	7

	Modul	Studienleistungen und Prüfung	Bewertung	ECTS
M9	Forschung II	Schriftliche Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) zu Planung, Datenerhebung und Auswertung einer eigenen Forschungsarbeit und Folgerungen für die Praxis	Note	6
M10	Qualitätsmanagement und Evaluation	Klausur (90 Minuten)	Note	7
M11	Gesellschaftlicher Kontext der Beratung	Klausur (60 Minuten)	Note	4
M12	Wahlfach (u.a.) – Online-Beratung – Interkulturelle Systemische Beratung – Systemische Beratung von Kindern und Jugendlichen	Aktive Teilnahme, Einbringen eigener Beratungserfahrung, Protokoll einer Seminareinheit	erfolgreich/nicht erfolgreich	2
M13	Master-Modul	Master-Thesis (90 bis 120 Textseiten) in Deutsch oder Englisch (ohne Anhang, Literatur- und Inhaltverzeichnis); zusätzlich eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache zu je 1 bis 2 Seiten	Note	25

- (3) Mindestens eine Modulprüfung des gesamten Studiums muss als Referat auf schriftlicher Grundlage (45 Minuten) abgelegt werden.

§ 8 Studienaufwand

- (1) Der Arbeitsaufwand für die Studierenden (Workload) wird auf 120 ECTS angesetzt. Darin sind enthalten: Anwesenheit in Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungsinhalte, Forschungstätigkeit, Supervisionen und Intervisionen, Vorbereitung und Erbringung der Prüfungsleistungen und die supervidierte Anwendung der erlernten Beratungsmethode mit Klientinnen/Klienten, sowie Prozessberatung und Evaluation.

- (2) Den einzelnen Modulen werden folgende ECTS-Punkte zugeordnet:

	ECTS
Modul 1 Metatheoretische Grundlagen der Beratung	9
Modul 2 Beratungsmodelle und Handlungssituationen	9
Modul 3 Ökologie menschlicher Entwicklung	6
Modul 4 Ethik	6
Modul 5 Systemischer Beratung I	13
Modul 6 Systemische Beratung II	15
Modul 7 Systemische Beratung III	11
Modul 8 Forschung I	7
Modul 9 Forschung II	6
Modul 10 Qualitätsmanagement und Evaluation	7
Modul 11 Gesellschaftlicher Kontext der Beratung	4
Modul 12 Wahlfach	2
Modul 13 Mastermodul	25
Summe	120

§ 9 Studienabschluss

- (1) Durch die dreizehn Modulprüfungen wird festgestellt, ob die/der Studierende die notwendigen theoretischen und methodischen Kompetenzen erworben hat.
- (2) Der Studiengang „Psychosoziale Beratung“ führt zum Abschluss „Master of Arts“.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann eine Studierende/ein Studierender beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. Über die Beurlaubung bis zu einem Jahr entscheidet die Dekanin/der Dekan, bei längerer Beurlaubung die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans.
- (3) Die Zahl der Urlaubssemester ist auf vier begrenzt.

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen und Prüfungsmodalitäten

§ 11 Formen der Modulprüfungen

- (1) Als Formen benoteter Prüfungsleistung kommen grundsätzlich in Betracht:
 - Hausarbeit
 - Referat auf schriftlicher Grundlage
 - Kolloquium
 - Klausur
 - Posterpräsentation
 - Ausführliche schriftliche Darstellung eines Beratungsprozesses
- (2) Als Formen von Studienleistungen kommen grundsätzlich in Betracht:
 - Protokoll
 - schriftliche Fallpräsentation zur Vorbereitung der Supervision
 - Dokumentation von Beratungspraxis
 - schriftliche Falldarstellung von Beratungsprozessen
 - schriftliche Vorbereitung der Familienrekonstruktion
- (3) In den Modulen 1, 2 und 9 können Prüfungsleistungen auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Personen zugelassen werden. In der Prüfungsleistung müssen die individuellen Leistungen deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Bei einer Gruppenarbeit sind bestimmte Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam zu erarbeiten, mindestens die gemeinsame Problemstellung und die Ergebniszusammenfassung. Abweichend davon gelten für die Master-Thesis (Modul 13) die Sätze 1, 2 und 4 des § 13 Absatz 6.
- (3) Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden jeweils durch die Prüfenden entsprechend den europäischen Standards bescheinigt (§ 14 Abs. 2).
- (4) Für die Module 5, 6 und 7 gilt folgende Regelung: Die Lehrenden bestätigen die vollständige Abgabe der geforderten Protokolle, schriftlichen Fallpräsentation zur Vorbereitung der Supervision, Dokumentationen von Beratungspraxis, schriftliche Falldarstellungen von Beratungsprozessen und der schriftlichen Vorbereitung der Familienrekonstruktion durch ihre Unterschrift. Diese Bestätigungen dienen als Nachweise dieser Studienleistungen.

§ 12 Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Die Studierenden haben sich beim Prüfungsamt zu den einzelnen Modulprüfungen (Module 1 bis 13) anzumelden. Der Prüfungsausschuss bestimmt, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Meldung zu erfolgen hat.
- (2) Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist, an den Veranstaltungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung regelmäßig und aktiv teilgenommen hat.
- (3) Die Meldung kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Modulprüfung schriftlich zurückgenommen werden.
- (4) Nach einer solchen Zurücknahme der Anmeldung haben sich die Studierenden für das Ablegen der Modulprüfung selbst erneut beim Prüfungsamt anzumelden.

§ 13 Master-Thesis

- (1) Durch die Master-Thesis wird festgestellt, ob die Studierende/der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich der Psychosozialen Beratung mit den dazu erforderlichen wissenschaftlichen Methoden in der Regel empirisch zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ihr Umfang beträgt in der Regel 90 – 120 Textseiten (ohne Berücksichtigung von Literatur- und Inhaltsverzeichnis und Anhängen). Ferner ist je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache zu erstellen (im Umfang von je ein bis zwei Seiten).
- (3) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens die folgenden acht von 13 Modulprüfungen gemäß § 6 und § 7 erfolgreich abgeschlossen hat: 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 10.
- (4) Zu den vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Meldeterminen melden die Studierenden ihr Thema schriftlich an und geben schriftliche Vorschläge für Erst- und Zweitgutachterin/Erst- und Zweit-Gutachter ab.
- (5) Das von den Studierenden vorgeschlagene Thema soll im Einvernehmen mit der/dem Lehrenden formuliert sein, die/der für die Master-Thesis als Erstgutachterin/Erstgutachter vorgeschlagen wird. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann (vgl. Absatz 11).
- (6) Die Master-Thesis kann vom Prüfungsausschuss auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden zugelassen werden. In der Arbeit müssen die individuellen Leistungen durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Bei einer Gruppenarbeit sind bestimmte Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam zu erarbeiten, mindestens die gemeinsame Problemstellung und die Ergebniszusammenfassung. Der Umfang der Master-Thesis beträgt in diesem Fall 150 – 240 Textseiten (ohne Berücksichtigung von Literatur- und Inhaltsverzeichnis und Anhängen).
- (7) Die endgültige Formulierung des Themas der Master-Thesis erfolgt im Einvernehmen mit der Erstgutachterin/dem Erstgutachter durch den Prüfungsausschuss.
- (8) In der Regel müssen Gutachterinnen/Gutachter eine Lehrveranstaltung im Studiengang Psychosoziale Beratung durchgeführt haben. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter muss in jedem Fall eine Professorin /ein Professor an der EHD sein.
- (9) Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird von der Studierenden/dem Studierenden im Einvernehmen mit der Erstgutachterin/dem Erstgutachter vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss nach fachlichen Gesichtspunkten bestimmt. Kommt kein Einvernehmen zustande, bestimmt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Erstgutachterin/des Erstgutachters eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter.
- (10) Ist die Zulassung zur Master-Thesis erfolgt, wird vom Prüfungsamt der Studierenden /dem Studierenden zu einem hochschulöffentlich bekannt gemachten Ausgabetermin schriftlich oder durch Email das genaue Thema, die Gutachterinnen/Gutachter sowie die Bearbeitungszeit mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Danach sind Themenänderungen nicht mehr möglich.
- (11) Der Zeitraum für die Anfertigung der Master-Thesis ist auf sechs Monate begrenzt.
- (12) Liegen Gründe vor, welche die Studierende/der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch die Leitung des Prüfungsamtes bis zu drei weiteren Monaten verlängert werden. Die Studierende/der Studierende hat die Gründe glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Verlängerung nicht durch Erkrankung begründet

und mit Attest belegt, so muss eine Stellungnahme der Erstgutachterin/des Erstgutachters beigefügt werden. Bei einer Erkrankung, die über drei Monate hinausgeht, ist eine Verlängerung von insgesamt drei weiteren Monaten nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möglich.

- (13) Erkennt die Leitung des Prüfungsamtes die Gründe nicht an, so gibt sie dies durch einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich bekannt.
- (14) Bei der Abgabe der Arbeit hat die die Studierende/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bzw. im Falle einer Gruppenarbeit den von ihr/ihm zu verantwortenden Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (15) Die Master-Thesis ist fristgemäß in vier Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern – davon eines in digitalisierter Form. Der Abgabezeitpunkt wird vom Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

§ 14 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden benotet oder als "erfolgreich/nicht erfolgreich" bewertet. Das Prüfungsamt legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die jeweilige Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen fest.
- (2) Es sind nur folgende Einzelnoten möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bzw. mit "erfolgreich" bewertet wird.
- (4) Sind an der Bewertung einer Modulprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist sie bestanden, wenn (a) die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bzw. "erfolgreich" bewertet und (b) die Gesamtnote ebenfalls mindestens „ausreichend“ bzw. "erfolgreich" ergibt. Bei zwei Prüfenden gilt nur (b). Die Gesamtnote der Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (5) Noten in Modulen, die sich durch Bildung des arithmetischen Mittels ergeben, werden ungerundet bis auf zwei Kommastellen genau angegeben und gehen auch so in die weitere Notenbildung ein.
- (6) Die Noten werden durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

Notenstufen	Definition	Erläuterung	ECTS – Umrechnungswert
1,00 – 1,50	hervorragend	ausgezeichnete Leistungen	A
1,51 – 2,00	sehr gut	überdurchschnittliche Leistung	B
2,01 – 2,50	gut	insgesamt gute und solide Arbeit	C
2,51 – 3,50	befriedigend	mittelmäßig	D
3,51 – 4,00	ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	E
über 4,01	Nicht bestanden	die Wiederholung der Prüfungsleistung ist erforderlich	F

§ 15 Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den ECTS-Punkten gewichteten Modulprüfungen als arithmetisches Mittel. Nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt.

§ 16 Zeugnis und Urkunde

Sind alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden, erhält die Studierende/der Studierende ein Zeugnis und eine Urkunde entsprechend den Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung. Außerdem wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt (Anlage 3).

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Masterstudiengang werden angerechnet, soweit sie gleichwertig in Inhalt und Umfang sind und soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Die entsprechenden Zeugnisse sind vorzulegen.
- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (3) Die Teilnahme an Weiterbildungen außerhochschulischer Bildungseinrichtungen wird angerechnet, soweit diese gleichwertig in Inhalt und Umfang sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Hierfür gilt der Beschluss der KMK vom 18.09.2008 "zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II)". Die Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Beim Wechsel des Studienfachs oder der Hochschule aus dem In- oder Ausland oder nach Studienaufenthalt im Ausland besteht Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die oder der Studierende hat die hierfür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Wechsel vorzulegen. Die Anrechnung kann nur verweigert werden, wenn bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit wesentliche Unterschiede durch den zuständigen Prüfungsausschuss der Evangelischen Hochschule Darmstadt nachgewiesen werden können und dem oder der Studierenden gegenüber eine Nichtanerkennung begründet werden kann. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Leistungen aus abgeschlossenen Studiengängen, sowie auf die Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen wurden.
- (5) Die Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Gegebenenfalls ist zusätzlich die Stellungnahme einer zuständigen Professorin/eines zuständigen Professors aus dem Studiengang einzuholen.

§ 18 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt wird von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten bzw. der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes (§ 6 der Selbstverwaltungsordnung der EHD vom 16.05.2000) geleitet. Im Falle längerer Abwesenheit wird sie/er durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine von ihr/ihm beauftragte Dekanin/einen von ihr/ihm beauftragten Dekan vertreten. Das Prüfungsamt unterhält ein Sekretariat.

- (2) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule einschließlich der Ausfertigung der Masterzeugnisse und -urkunden und sonstiger Zeugnisse zuständig. Es achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Das Prüfungsamt setzt die Termine für den Antrag auf Zulassung zu der Master-Thesis fest und gibt sie hochschulöffentlich bekannt.
- (4) Das Prüfungsamt gibt die Prüferinnen/Prüfer bei den einzelnen Modulprüfungen in angemessener Frist vor der festgesetzten Modulprüfung durch Aushang bekannt. Die Studierende/der Studierende wird durch Email benachrichtigt.
- (5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsamt schriftlich mit Begründung vorzulegen. Die Leitung des Prüfungsamtes entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt sie einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Prüfungen als Gast teilzunehmen.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - Mindestens zwei Professorinnen/Professoren (§ 1 Abs. 4 lit. a SVO vom 16.05.2000); davon mindestens eine Professorin/ein Professor aus dem Studiengang Psychosoziale Beratung.
 - Eine Studierende/ein Studierender aus dem Fachbereich Wissenschaftliche Weiterbildung, welche/ welcher mindestens im 2. Semester studiert.
- (3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Der Prüfungsausschuss wählt eine der Professorinnen bzw. einen der Professoren als Vorsitzende/Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Ein studentisches Mitglied scheidet aus, sobald es den Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis gestellt hat.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anerkennung von Modulen (siehe § 17)
 - Feststellung der Anrechenbarkeit von bescheinigter Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungsleistungen in einem anderen Hochschulstudiengang oder einer außerhochschulischen Weiterbildung
 - Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und der Teilnahme an Lehrveranstaltungen an ausländischen Hochschulen
 - Bestimmung von Zeit, Form und Ort der Anmeldung der Studierenden zu den Modulprüfungen 1 bis 12
 - Bestimmung von Prüferinnen/Prüfern der Modulprüfungen 1 bis 12
 - Zulassung zur Master-Thesis Genehmigung der Themen der Master-Thesis und Bestimmung der Erst- und Zweit-Gutachterinnen/Gutachter.

- (7) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungseinzelnoten und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch das Prüfungsamt vorzubereiten und in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Vorsitzende/sein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (9) Bestimmte Aufgaben können durch Beschluss an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden.
- (10) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

§ 20 Prüfungsbefugnis

- (1) Zu Prüferinnen/Prüfern können bestellt werden:
 - (a) Professorinnen/Professoren der EHD (§ 1 Abs. 4 lit. a SVO vom 16.05.2000),
 - (b) Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren der EHD,
 - (c) Mitglieder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Fachgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind,
 - (d) Lehrbeauftragte der EHD, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.
- (2) Prüfungen dürfen nur von Lehrenden bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt.
- (3) Eine gleichwertige Qualifikation besitzen insbesondere auch Lehrende, die zusätzlich zum Fachhochschuldiplom eine einschlägige mehrjährige Weiterbildung aus den Bereichen Beratung/ Supervision /Psychotherapie/Mediation o.ä. abgeschlossen haben. Die Gleichwertigkeit der Qualifikation muss vom Prüfungsausschuss festgestellt werden.
- (4) Bei den übrigen Modulprüfungen sind die nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüferinnen/Prüfer.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Modulprüfungen

- (1) Eine Leistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Studierende/der Studierende zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie/er die jeweiligen Prüfungsbedingungen nicht erfüllt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden/des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Die nicht beendete Prüfung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden (Nachholprüfung). Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.

- (4) Versucht die Studierende/der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem Prüfer oder von der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1, 2 und 4 – Satz 1 trifft die Leitung des Prüfungsamtes. Sie ist der/dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Bei Nicht-Anerkennung der von der/dem Studierenden nach den Absätzen 1 und 2 geltend gemachten Gründe erfolgt zunächst eine Anhörung. Die Entscheidung ergeht in Form eines mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides, in dem die Gründe für das Nicht-Bestehen der Prüfung anzugeben sind. Der Bescheid soll auch Auskunft darüber geben, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 22 Bestehen/Nichtbestehen der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter unabhängig voneinander gutachterlich bewertet. Die Gutachten sind dem Prüfungsamt spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Thesis vorzulegen. Aus den Gutachten muss ersichtlich sein, wie die Benotung entsprechend § 14 begründet wird.
- (2) Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note nach § 14 Absatz 5. Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note wird dies den beiden Gutachterinnen/Gutachtern mitgeteilt. Erhebt eine/einer der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Professorin/ein Professor als Drittgutachterin/Drittgutachter bestellt. Die Master-Thesis ist von dieser/diesem innerhalb von vier Wochen zu bewerten. Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note der Master-Thesis. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Spätestens zehn Wochen nach Ablieferung der Master-Thesis haben die Gutachterinnen/Gutachter ihre Bewertungen der Master-Thesis der/dem Studierenden mündlich mitzuteilen.
- (4) Wenn die/der Studierende aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, von der Master-Thesis zurücktritt oder aus den gleichen Gründen die festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält, wenn die Master-Thesis als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 13 Abs. 6 entspricht oder wenn sie endgültig nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann die/der Studierende einmal eine weitere Arbeit mit einem anderem Thema anfertigen. Das gleiche gilt, wenn die/der Studierende – nach Feststellung des Prüfungsausschusses – eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 13 Absatz 14 abgegeben hat und deshalb die Master-Thesis als nicht bestanden gilt.
- (5) Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, welche die/der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert oder nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.

- (6) Wenn die/der Studierende aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, wie z.B. längerer Erkrankung, über die vorgesehene Frist (s. § 13 Abs. 11) hinaus, von der Master-Thesis zurücktritt, gilt dies nicht als Fehlversuch. Die/der Studierende hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Master-Thesis mit einem neuen Thema zu melden. Auf Antrag kann ihr/ihm die Leitung des Prüfungsamtes eine angemessene Frist zur Meldung einräumen.

§ 23 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen – ausgenommen die Master-Thesis – können zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. "nicht erfolgreich" bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bzw. "nicht erfolgreich" bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Spätestens innerhalb von zwei Semestern soll die jeweilige Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Urlaubssemester verlängern diese Fristen entsprechend. Der/die Studierende hat sich unter Berücksichtigung der vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt festgelegten Fristen zu den Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist für die zweite Wiederholungsprüfung wird der/die Studierende darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Die Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet. Das gleiche gilt für erfolglos unternommene Prüfungsversuche in derselben Modulprüfung in einem anderen Studiengang der EHD.

§ 24 Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Modulprüfungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat die/der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung durch eine Täuschungshandlung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) Vor einer Entscheidung nach dem Absatz 1 oder 2 ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

- (5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis sowie das zu Unrecht ausgehändigte Zeugnis unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erstellen.
- (6) Nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ist eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Modulprüfungen und Bekanntgabe der Noten können die Studierenden binnen 2 Monaten bei den Prüfern/Prüferinnen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen.
- (2) Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird den Absolventen/innen auf Antrag Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen zwölf Monaten nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bei dem Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 26 Sonderregelungen

- (1) Studierenden mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX die durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abzulegen, soll die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder in einem verlängerten Zeitraum abzulegen.
- (2) Anträge sind schriftlich spätestens bis zur Meldung zur Prüfung beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Akkreditierung und Unterrichtung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft

Darmstadt, den 10.01. 2013

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Präsidentin

Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 11.02.2013

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

Die Akkreditierung erfolgte mit Urkunde vom 24.07.2012

3. Abschnitt: Module und Studienverlauf

Vorbemerkungen

Modul 12 Wahlfach

Das Modul 12 ist ein Wahlpflichtfach. Es kann in einem der Semester 2 bis 6 absolviert werden. Das Wahlfach wird in der folgenden Verlaufsdarstellung nicht genannt (siehe aber "Verteilung der Präsenztage auf die Semester" und "Verteilung der ECTS auf die Semester").

Präsenztage: 3
ECTS: 2

1. Semester

Modul 1 Metatheoretische Grundlagen der Beratung

Voraussetzungen: keine

Semester 1 und 2
Präsenztage im 1. Semester: 9
ECTS: 6

Qualifikationsziele / Kompetenzen: Die Studierenden kennen die verschiedenen wissenschaftstheoretischen Zugänge innerhalb der Wissenschaft Sozialer Arbeit und können die theoretischen Grundlagen von Beratungsverfahren dazu ins Verhältnis setzen; sie verfügen über ein biopsychosoziales Modell des Menschen und über differenzierte Systemmodelle unterschiedlicher Komplexität. Sie kennen die Elemente einer allgemeinen Handlungstheorie als Grundlage professionellen Handelns; sie können ihre berufliche Tätigkeit mit diesen Kategorien beschreiben und können Beratungstheorien und -Modelle hinsichtlich ihrer meta-, Objekt- und handlungstheoretische Dimensionen analysieren und in ihr eigenes Handeln integrieren. Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse der theoretischen Grundlagen der Systemischen Beratung. Durch die Prozessberatung in der Gruppe erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur Selbststeuerung im Studiengang und zur Neuorientierung in in ihrer Arbeitsstelle mit ihren zunehmenden Kompetenzen; durch die Evaluation können sie die Lehrangebote differenziert zu beurteilen.

Modul 5 Systemische Beratung I

Voraussetzungen: keine

Semester 1 und 2
Präsenztage im 1. Semester: 10¹
ECTS: 8

Qualifikationsziele / Kompetenzen: Die Studierenden kennen die zentralen Konzepte und Annahmen sowie das Menschenbild der Systemischen Beratung und haben sich die spezifischen systemischen Haltungen angeeignet. Sie kennen verschiedene systemische Diagnoseverfahren und Interventionstechniken mit ihren Zielen und Indikationen und können sie in der eigenen Beratungspraxis anwenden. Sie kennen verschiedene Methoden zur Strukturierung von Erstsituationen und können diese je nach Setting und Beteiligten einsetzen. Sie haben Einsicht in das eigene Rollenrepertoire als Beraterin/Berater und verfügen über Möglichkeiten der Flexibilisierung und Erweiterung. Sie verstehen prägende Einflüsse (z.B. aus der Herkunftsfamilie) auf die eigene Bera-

¹ Dazu kommt ein variabler Anteil der Supervision (Gesamtumfang über zwei Semester: 5 Präsenztage).

terpersönlichkeit und können diese in Beratungsprozessen als förderlich bzw. hinderlich wahrnehmen und in ihre Beratungstätigkeit angemessen integrieren. Sie können das eigene beraterische Handeln mit Hilfe der zentralen Begriffe und Konzepte der Systemischen Beratung einordnen. Sie können in der Supervision die eigene Beratungstätigkeit transparent darstellen, die eingesetzte Methodik reflektieren und Einsicht in die Beziehungsdynamik mit Klienten/ Klientinnen gewinnen.

Modul 8 Forschung I

Voraussetzungen: keine

Semester 1 und 2
Präsenztage im 1. Semester: 4
ECTS: 4

Qualifikationsziele / Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, vorliegende Forschungsergebnisse aus dem Bereich sozialer Dienstleistungen mit dem Schwerpunkt der Beratung nach deren Methodologie zu analysieren; sie können Datenerhebungsmethoden planen und kritisch beurteilen.

2. Semester

Fortsetzung Modul 1 Metatheoretische Grundlagen der Beratung

Voraussetzungen: keine

Semester 1 und 2
Präsenztage im 2. Semester: 3
ECTS: 3

Modul 2 Beratungsmodelle und Handlungssituationen

Voraussetzungen: keine

Semester 2 und 3
Präsenztage im 2. Semester: 8
ECTS: 6

Qualifikationsziele / Kompetenzen: Die Studierenden kennen verschiedene sozialarbeitspezifische Verfahren der Problem- und Ressourcenanalyse, die sie personen- und situationsangemessen anwenden können und die sie in die Lage versetzen, begründet zu urteilen, Ziele zu entwickeln und Interventionen zu planen. Sie können Theorien, die Klienten-Helfer-Interaktionen aus unterschiedlichen Perspektiven beschreiben, auf ihre Beratungsprozesse beziehen und sie kennen Wirkfaktoren in der psychosozialen Beratung, können sie operationalisieren und ihr Beratungshandeln daran ausrichten. Sie sind in der Lage, die Bedingungen der Kooperation mehrerer Helfersysteme systematisch in ihren Analysen und Interventionen zu berücksichtigen. Sie kennen die tragenden Begriffe der Systemischen Beratung in englischer Sprache und können an einer Diskussion in englischer Sprache über eine englischsprachige einschlägige Veröffentlichung teilnehmen. Durch die Prozessberatung in der Gruppe erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur Selbststeuerung im Studiengang und zur Neuorientierung in in ihrer Arbeitsstelle mit ihren zunehmenden Kompetenzen; durch die Evaluation können sie die Lehrangebote differenziert zu beurteilen.

Fortsetzung Modul 5 Systemische Beratung I

Voraussetzungen: keine

Semester	1 und 2
Präsenztage im 2. Semester:	6 ²
ECTS:	5

Fortsetzung Modul 8 Forschung I

Voraussetzungen: keine

Semester	1 und 2
Präsenztage im 2. Semester:	3
ECTS:	3

3. Semester**Fortsetzung Modul 2 Beratungsmodelle und Handlungssituationen**

Voraussetzungen: keine

Semester	2 und 3
Präsenztage im 3. Semester:	2
ECTS:	3

Modul 3 Ökologie menschlicher Entwicklung

Voraussetzungen: keine

Semester	3 und 4
Präsenztage im 3. Semester:	4
ECTS:	3

Qualifikationsziele / Kompetenzen: Die Studierenden kennen Theorien und Konzepte, die menschliche Lebensgestaltung als Austauschprozess der sich entwickelnden Person mit förderlichen und hinderlichen Bedingungen der sozialen Umwelt verstehen. Sie verfügen über Wissen zur menschlichen Entwicklung bei unterschiedlichen Lebens- und Ressourcenlagen und unter der Perspektive von Gesundheit und Krankheit. Sie können diese Konzepte für die Erklärung und Beurteilung von Klientensituationen ebenso nutzen wie für die Planung von Interventionen. Sie haben Grundlagenkenntnisse über psychische Störungen erworben, können solche in Beratungssituationen erkennen und sich im Beratungsprozess angemessen darauf einstellen. Die Studierenden können Notfälle erkennen und in solchen Krisensituationen intervenieren. Durch die Prozessberatung in der Gruppe erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur Selbststeuerung im Studiengang und zur Neuorientierung in ihrer Arbeitsstelle mit ihren zunehmenden Kompetenzen; durch die Evaluation können sie die Lehrangebote differenziert zu beurteilen.

Modul 4: Ethik

Voraussetzungen: keine

Semester	3 und 4
Präsenztage im 3. Semester:	3
ECTS:	3

Qualifikationsziele / Kompetenzen: Die Studierenden erfassen die ethische Dimension in der Beratung auf der Grundlage klassischer Ethikentwürfe. Sie entwickeln ein Verständnis für Dilemmasituationen, die durch sozialpolitische Setzungen und spezifische Steuerungselemente des Staates entstehen. Gesellschaftliche Rahmenbedin-

² Dazu kommt ein variabler Anteil der Supervision (Gesamtumfang über zwei Semester: 5 Präsenztage).

gungen können sie in Zusammenhang bringen mit ethischen Grundpositionen und Gerechtigkeitsvorstellungen und diese im Hinblick auf organisationale und methodische Fragen der eigenen Arbeit analysieren. Die Studierenden nehmen sich widersprechende Werthaltungen und ethische Probleme in Beratungssituationen wahr und können sie auf der Basis von Entscheidungsfindungsmodellen professionell lösen.

Modul 6 Systemische Beratung II

Voraussetzungen: abgeschlossenes Modul 5

Semester 3 und 4

Präsenztage im 3. Semester: 8³

ECTS: 9

Qualifikationsziele / Kompetenzen: Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse des systemischen Methodenrepertoires und systemischer Fragetechniken erworben. Die Studierenden haben theoretische und methodische Kenntnisse zu Krisenintervention und Belastungssituationen und können diese auch auf neue Situationen anwenden. Sie haben die Fähigkeit zur Beurteilung der Passung der Intervention zur Beratungssituation und können die erlernten Beratungsmethoden in den individuellen Beratungsstil integrieren. Sie können die erlernten Methoden je nach Setting und Beteiligten (Einzelne, Familien, reale und synthetische Gruppen) auch in neuen Situationen einsetzen. Sie haben Einsicht in die lebensgeschichtlichen Hintergründe eigener Betroffenheit in der Beratungspraxis und können damit konstruktiv und im Rahmen des Beratungsverfahrens umgehen. Sie können in der Supervision und der Intervision eigene Beratungstätigkeit transparent darstellen, die eingesetzte Methodik reflektieren und Einsicht in die Beziehungsdynamik mit Klienten/Klientinnen beim Einsatz der erlernten Methoden erreichen. Sie können die erworbenen Kenntnisse auf die eigene Beratungspraxis und auch auf andere Beratungskontexte anwenden. Sie sind in der Lage, sich selbständig neue Verfahren der Diagnose und Intervention anzueignen.

Modul 9 Forschung II

Voraussetzungen: abgeschlossenes Modul 8

Semester 3 und 4

Präsenztage im 3. Semester: 3

ECTS: 3

Qualifikationsziele / Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, vorliegende Forschungsergebnisse aus dem Bereich sozialer Dienstleistungen mit dem Schwerpunkt der Beratung nach deren Methodologie und Techniken der Daten-Erhebung und -auswertung zu analysieren; sie können zu diesen Bereichen Praxisfragen als Forschungsfragen formulieren und die Bedeutung von Forschungsergebnissen für die Praxis einschätzen. Sie können Datenerhebungsmethoden planen und kritisch beurteilen. sie können Sätze quantitativer Daten statistisch beschreiben, geeignete einfache Auswertungsmethoden zur Hypothesenprüfung anwenden, und sich komplexere Methoden aneignen.

³

Dazu kommen variable Anteile der Supervision (Gesamtumfang über zwei Semester 5 Präsenztage) und der Intervision (Gesamtumfang über zwei Semester 5 Präsenztage).

4. Semester

Fortsetzung Modul 3 Ökologie menschlicher Entwicklung

Voraussetzungen: keine

Semester	3 und 4
Präsenztage im 4. Semester:	4
ECTS:	3

Fortsetzung Modul 4 Ethik

Voraussetzungen: keine

Semester	3 und 4
Präsenztage im 4. Semester:	4
ECTS:	3

Fortsetzung Modul 6 Systemische Beratung II

Voraussetzungen: abgeschlossenes Modul 5

Semester	3 und 4
Präsenztage im 4. Semester:	6 ⁴
ECTS:	6

Fortsetzung von Modul 9 Forschung II

Voraussetzungen: abgeschlossenes Modul 8

Semester	3 und 4
Präsenztage im 4. Semester:	3
ECTS:	3

Modul 10 Qualitätsmanagement und Evaluation

Voraussetzungen: abgeschlossenes Modul 8

Semester	4 und 5
Präsenztage im 4. Semester:	4
ECTS:	3

Qualifikationsziele / Kompetenzen: Die Studierenden können sich in der Praxis auf der Basis ihrer Kenntnisse verschiedener Formen des Qualitätsmanagements für soziale Dienstleistungen zielgerichtet an der Auswahl und Umsetzung eines Managementsystems beteiligen. Sie können Designs für die Evaluation (Planung, Durchführung, Auswertung) psychosozialer Beratung entwickeln. Durch die Prozessberatung in der Gruppe erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur Selbststeuerung im Studiengang und zur Neuorientierung in in ihrer Arbeitsstelle mit ihren zunehmenden Kompetenzen; durch die Evaluation können sie die Lehrangebote differenziert zu beurteilen.

⁴ Dazu kommen variable Anteile der Supervision (Gesamtumfang über zwei Semester 5 Präsenztage) und der Intervision (Gesamtumfang über zwei Semester 5 Präsenztage).

5. Semester

Modul 7 Systemische Beratung III

Semester 5 und 6

Präsenztage im 5. Semester: 5⁵

ECTS: 6

Qualifikationsziele / Kompetenzen: Die Studierenden haben Kenntnisse über Gruppenstrukturen und -prozesse und über die Funktion der Gruppenleiter/; Gruppenleiterin und deren angemessenes Vorgehen.; Sie kennen aktuelle Theorien von Gruppenprozessen und deren Geltungsbereiche.; Sie sind in der Lage, Beratungsprozesse situations-, personen- und problemangemessen zu gestalten und bedarfsgerecht zu variieren ; Sie können Beratungsverläufe in systemischer Terminologie beschreiben, analysieren und bewerten; Sie können Abschiedsprozesse befriedigend für die Teilnehmer gestalten, dabei Transparenz herstellen und Bewertung der Beratungsprozesse ermöglichen; Sie können diese verschiedenen Kenntnisse auch auf neue Situationen anwenden; Die Studierenden können in der Supervision und der Intervision eigene Beratungstätigkeit transparent darstellen, die eingesetzte Methodik reflektieren und Einsicht in die Beziehungsdynamik mit Klienten/Klientinnen beim Einsatz der gelernten Methoden erlangen.

Fortsetzung Modul 10 Qualitätsmanagement und Evaluation

Semester 4 und 5

Präsenztage im 5. Semester: 4

ECTS: 4

Modul 11 Gesellschaftlicher Kontext der Beratung

Voraussetzungen: keine

Semester 5

Präsenztage im 5. Semester: 5

ECTS: 4

Qualifikationsziele / Kompetenzen: Die Studierenden verstehen es, die Beratung im rechtlich-ökonomisch-gesellschaftlichen Kontext zu verorten. Sie verstehen, wie diese Bedingungen systematisch den Beratungsbedarf beeinflussen und kennen die Probleme der staatlich-wettbewerblichen Steuerung der Beratungsangebote. Die Studierenden kennen grundlegende ökonomische Wirkungszusammenhänge und deren Konsequenzen hinsichtlich sozialer Probleme. Sie kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen beraterischer Interaktion in unterschiedlichen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit und gewinnen Handlungssicherheit in Grenzbereichen von Beratungsaufträgen. Sie haben Kenntnisse über den sozialpolitischen und rechtlichen Hintergrund für Beratung, und sie erwerben Kenntnisse darüber, wie sich verschiedene Steuerungsmodalitäten auf die Beratungsorganisationen intern zwangsläufig auswirken. Dabei verstehen es die Studierenden zu analysieren, welche Nebenbedingungen der Wettbewerbssteuerung funktional, welche dysfunktional sein können und können dies in den Kontext ethischer Dilemmasituationen stellen.

⁵ Dazu kommen variable Anteile der Supervision (Gesamtumfang über zwei Semester 3 Präsenztage) und der Intervision (Gesamtumfang über zwei Semester 5 Präsenztage).

Modul 13 Mastermodul

Semester	5 und 6
Präsenztage im 5. Semester:	4
ECTS:	5

- Qualifikationsziele / Kompetenzen: Die Studierenden sind befähigt, ein realistisches Konzept für die Anfertigung der Master-Thesis zu entwickeln und auszuführen und einen theoretischen und methodischen Diskurs über Forschungsarbeiten zu führen. Die Studierenden können eine Fragestellung aus dem Bereich der Psychosozialen Beratung mit den dazu erforderlichen wissenschaftlichen Methoden empirisch in angemessener Weise bearbeiten. Durch die Prozessberatung in der Gruppe erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur Selbststeuerung im Studiengang und zur Neuorientierung in ihrer Arbeitsstelle mit ihren zunehmenden Kompetenzen; durch die Evaluation können sie die Lehrangebote differenziert u beurteilen.

6. Semester**Fortsetzung Modul 7 Systemische Beratung III**

Semester	5 und 6
Präsenztage im 6. Semester:	4 ⁶
ECTS:	5

Fortsetzung von Modul 13 Mastermodul

Semester	5 und 6
Präsenztage im 6. Semester:	4
ECTS:	20

⁶ Dazu kommen variable Anteile der Supervision (Gesamtumfang über zwei Semester 3 Präsenztage) und der Intervention (Gesamtumfang über zwei Semester 5 Präsenztage).

Verteilung der Präsenztage auf die Semester

Semester	Module													Präsenztage	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	ohne Supervision, ohne Intervention	mit Supervision, und Intervention
1	■				■			■						21	23,5
2	■	■			■			■						20	22,5
3		■	■	■		■			■					21	26
4			■	■		■			■	■				20	25
5							■			■	■		■	18	22
6							■						■	8	12
Summe														108	131
in einem der Semester 2-6												■		+3	+3
Gesamt														111	134⁷

7

Für Studierende ohne Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit kommt im ersten Semester ein zweitägiges Orientierungsseminar hinzu.

Verteilung der ECTS auf die Semester

Semester	Module													Semestersumme
	1 Metatheoretische Grundlagen ...	2 Beratungsmodelle und Handlungssituationen	3 Ökologie menschlicher Entwicklung	4 Ethik in der Beratung	5 Systemische Beratung I	6 Systemische Beratung II	7 Systemische Beratung III	8 Forschung I	9 Forschung II	10 Qualitätsmanagement und Evaluation	11 Gesellschaftlicher Kontext der Beratung	12 Wahlfach	13 Mastermodul	
1	6				8			4						18
2	3	6			5			3				2 ⁸		19
3		3	3	3		9			3					21
4			3	3		6			3	3				18
5							6			4	4		5	19
6							5						20	25
Summe	9	9	6	6	13	15	11	7	6	7	4	2	25	120

8

Die zwei ECTS für das Wahlfach (Modul 12) wurden in dieser Berechnung dem 2. Semester zugeschlagen.

Anlage 1: Zeugnis Master of Arts



Zeugnis

Master of Arts

Herr/Frau

geboren am .
in .

hat im Fachbereich Aufbau- und Kontaktstudium
alle Prüfungen für den

Master of Arts
im Studiengang Psychosoziale Beratung

nach der Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule
Darmstadt vom mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den

Leiterin/Leiter des Prüfungsamtes

Prüfungsleistungen

Modul und Inhalt

	Note	Note (Definition)	Note (ECTS-Um- rechnung)	Modul (ECTS-Punkte)
Modul 1				Metatheoretische Grundlagen der Beratung
Modul 2				Beratungsmodelle und Handlungssituationen
Modul 3				Ökologie menschlicher Entwicklung
Modul 4				Ethik
Modul 5				Systemische Beratung I
Modul 6				Systemische Beratung II
Modul 7				Systemische Beratung III
Modul 8				Forschung I
Modul 9				Forschung II
Modul 10				Qualitätsmanagement und Evaluation
Modul 11				Gesellschaftlicher Kontext der Beratung
Modul 12				Wahlfach
Modul 13				Mastermodul
Thema:				
Gesamtnote				

Anlage 2: Urkunde Master of Arts



Urkunde

Master of Arts

im Studiengang
Psychosoziale Beratung

Die Evangelische Hochschule Darmstadt verleiht

Herrn/Frau

geboren am

in

auf Grund der am im Fachbereich Aufbau- und
Kontaktstudium abgeschlossenen Prüfung
den akademischen Grad

Master of Arts

Darmstadt, den

Präsidentin/Präsident

Dekanin/Dekan

Anlage 3: Diploma Supplement

Evangelische Hochschule
Darmstadt

University of Applied Sciences
eh-darmstadt.de

EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT

University of Applied Sciences Darmstadt

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

———— Diploma Supplement ————

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Students will receive the following qualification: Master of Arts. (MA)

2.2 Main Field(s) of Study of the Course **Psychosocial Counselling**

- Scientific and epistemological basis of systemic counselling and its placement in systems theories,
- Fundamentals of systemic counselling (concepts of humanity, central principles, orientational frameworks for action),
- Systemic assessment procedures and interventions, for instance during crises and conflicts,
- Systemic approaches with individuals, families, groups, in organisations and with networks,
- Systemic counselling in selected fields of work, in case of particular problems and groups of clients,
- Self-awareness as counsellor,
- Relationship between counselling and other forms of helpful interaction,
- Theory and models of psychosocial assessment,

- Counselling models and theoretical approaches to action situations,
- Human development regarding coping strategies and psychiatric disorders,
- Ethical decision-making in counselling and its bases
- Social science research methodologies (data collection, analysis),
- Quality management and evaluation,
- Legal framework of psychosocial counselling,
- Relationship between social policy and counselling.

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Evangelische Hochschule Darmstadt/
 Fachbereich Wissenschaftliche Weiterbildung
 University of Applied Sciences Darmstadt,
 School of Professional Studies

2.4 Language(s) of Instruction/Examination

German and in selected modules/modular components English;
 thesis in German or English.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Secondary qualifying professional degree (postgraduate/second degree, by re-
 search with thesis)

3.2 Official Length of Programme

Three years

3.3 Access Requirements

Provided sufficient vacancies are available, the Enrolment Board grants access to
 the MA Course to those who

- have a university degree or university of applied studies degree in Social Work or Social Pedagogics,
- or have a university degree or university of applied studies degree in Pedagogics, Sociology, Religious Pedagogics, Theology, Psychology, Orthopedagogy, Nurse Sciences (or a degree of a comparable university course),
- accept the EHD's goals and respects others' creeds,
- have a minimum of one year professional experience,
- and are working at least in a half-time position in a relevant profession and declare their intention to continue in professional work,
- (exceptions to be determined by the Enrolment Board).

4. CONTENTS AND RESULTS ACHIEVED

4.1 Mode of Study

Part-time course concurrent to professional practice with 120 ECTS credit points (in the following section referred to as "points"), organized in 13 modules with respective points; 25 points are awarded for the Master Thesis.

4.2 Programme Requirements

Psychosocial counselling is a central method of Social Work and a special form of supportive interaction. It is directed to the clients' abilities for problem solving and self-control. According to the basic orientations of Social Work its interventions are based upon:

- systematic consideration of the clients' social environment
- their personal and social resources
- the utilization of social systems for assistance and support and
- the promotion of social change

The course will qualify the students

- to apply psychosocial counselling on a scientific basis – therefore specific competencies are trained in perception, analysis and interaction referring to psychosocial problems, areas of social conflicts, and institutional conditions,
- to become familiar with systemic counselling and its specific theories, orientations and methodologies,
- to evaluate psychosocial counselling with research methodologies of social sciences,
- to analyse complex situations of clients as well as counselling activities on a scientific basis and to combine psychosocial counselling with other methods,
- to cooperate with agents of various professions in psychosocial services,
- to contribute to the progress of scientific Social Work in the area of psychosocial counselling.

The Course is concluded with a master thesis. This master thesis is to determine the ability of students to analyse, in general empirically, an issue in the area of psychosocial counselling with the necessary scientific methodologies. The master thesis has a length of 90 – 120 pages (excluding table of contents, references, and appendices) and has to be written in German or English. In addition, a one to two page abstract in German and English is required.

4.3 Program Details

The thirteen modules generally finish with the following examinations

Nr.	Module	Module Examination	Se- mester	ECTS
01	Metatheoretical Fundamentals of Counselling (Including general introduction, counselling and other forms of helpful interactions; Science theory and epistemology; Systems theories – for students without a Social Work degree in addition an orientation seminar on current discourses of Social Work science)	Written paper (10 to 15 pages) or paper presentation (45 minutes)	1 - 2	9

02	Counselling Models and action situations (Counselling interaction; Psycho-social assessment; Counselling in English)	Written paper (10 to 15 pages) or paper presentation (45 minutes) (in conjunction with Seminar M2-1 or M2-2)	2 - 3	9
03	Ecology of Human Development (Concepts of human development and coping strategies; Social psychiatry)	Written examination (60 minutes)	3 - 4	6
04	Ethics (Ethical dimensions of counselling; Ethical questions of societal and organisational control; Ethical decision-making in counselling)	Written paper (10 to 15 pages) or paper presentation (45 minutes)	3 - 4	6
05	Systemic Counselling I (Introduction into systemic thinking and acting; Process design and systemic assessment; Family reconstruction; Supervision)	Requirements: – A protocol of a work sequence of the seminar group (during M5-2) – Written preparation of the family reconstruction – Two written case presentations in preparation for supervision – Documentation of 50 hours of counselling Examination: A detailed written documentation of a counselling process (10 to 15 pages)	1 - 2	13
06	Systemic Counselling II (Systemic intervention; Crisis intervention; Systemic conflict management; Systemic counselling and therapy; Supervision, Intervention)	Requirements: – Two protocols of work sequences of the seminar group (during M6-1 and M6-2) – Two written case presentations in preparation for supervision – A written documentation of counselling process (8 to 10 pages) – Documentation of 50 hours of counselling Examination: Written documentation of a systemic intervention in a case of conflict (10 to 15 pages) (M6-3) or paper presentation (45 minutes) (M6-4)	3 - 4	15

07	Systemic Counselling III (Working with groups, in organisations and with networks; Systemic counselling in case of particular problems; Supervision; Intervention)	Requirements: <ul style="list-style-type: none"> – Two protocols of a work sequence of the seminar group (one of M7-1, one of M7-2) – A written case presentation in preparation for supervision – Documentation of 50 hours of counselling – A written case documentation of a counselling process (8 to 10 pages) Examination: Oral discussion (30 minutes) referring to a written paper based on a supervised counselling process	5 - 6	11
08	Research Methods I (Introduction for practitioners into social science research methodology; Methods for data collection)	Poster presentation to prepare a research project	1 - 2	7
09	Research Methods II (Detailed quantitative and qualitative empirical social research methodologies)	Written paper (15 to 20 pages) to plan, collect data and evaluate a research project and draw conclusions for practice	3 - 4	6
10	Quality Management and Evaluation (Quality Management; Evaluation)	Written examination (90 minutes)	4 - 5	7
11	Social Context of Counselling (Legislation of psychosocial counselling; Social policy and counselling)	Written examination (60 minutes)	5	4
12	Optional Subject (Online-counselling; Intercultural systemic counselling; Systemic counselling of children and adolescents)	Active participation, sharing of counselling experience, a protocol of a work sequence of the seminar	Any time during semester 2 to 6	2
13	Master Module	Master thesis: 90 - 120 pages in German or English (excluding table of contents, references, and appendices), plus abstract (1 to 2 pages) in German and English	5 - 6	25

4.4. Grading Scheme

The usual marks are supplemented by the international grading system according to the ECTS Manual.

Mark	Definition	Explanation	ECTS - Grading
1,00 – 1,50	excellent	outstanding performance	A
1,51 – 2,00	very good	above-average performance	B
2,01 – 2,50	good	altogether good and solid performance	C
2,51 – 3,50	satisfactory	average	D
3,51 – 4,00	sufficient	performance corresponds to the minimal requirements	E
above 4,01	failed	repeating the examination is required	F

The following marks are not possible: 0,7; 4,3; 4,7; and 5,3. Only the following individual marks are possible: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

The examination is passed if it is marked with a minimum of „sufficient“ or “successful”.

If several examiners mark a module examination, it is passed if (a) the majority of the examiners mark the performance with a minimum of „satisfactory“ or "average" and (b) the overall mark as well is at least „satisfactory“ or "average". If two examiners are involved, only (b) is applicable. The overall mark of the module examination is calculated as the arithmetic mean of the individual marks of the examiners.

Only the first two decimal numbers after the decimal point are taken into account.

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall mark is calculated as the weighted mean of the marks of the modular examinations based on the ECTS Points. Only the first two decimal numbers after the decimal point are taken into account.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The successful completion of the Master grants access to higher grades of the civil service and to an enrolment for a doctoral degree

5.2 Professional Status

The Diploma Degree of this study programme entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Arts" and to exercise professional work in the field(s) of psychosocial counselling.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Further Information Sources

On the institution: www.eh-darmstadt.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Document to award the Master of Arts Certificate of examination

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Head of the Examination Authority

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides the context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

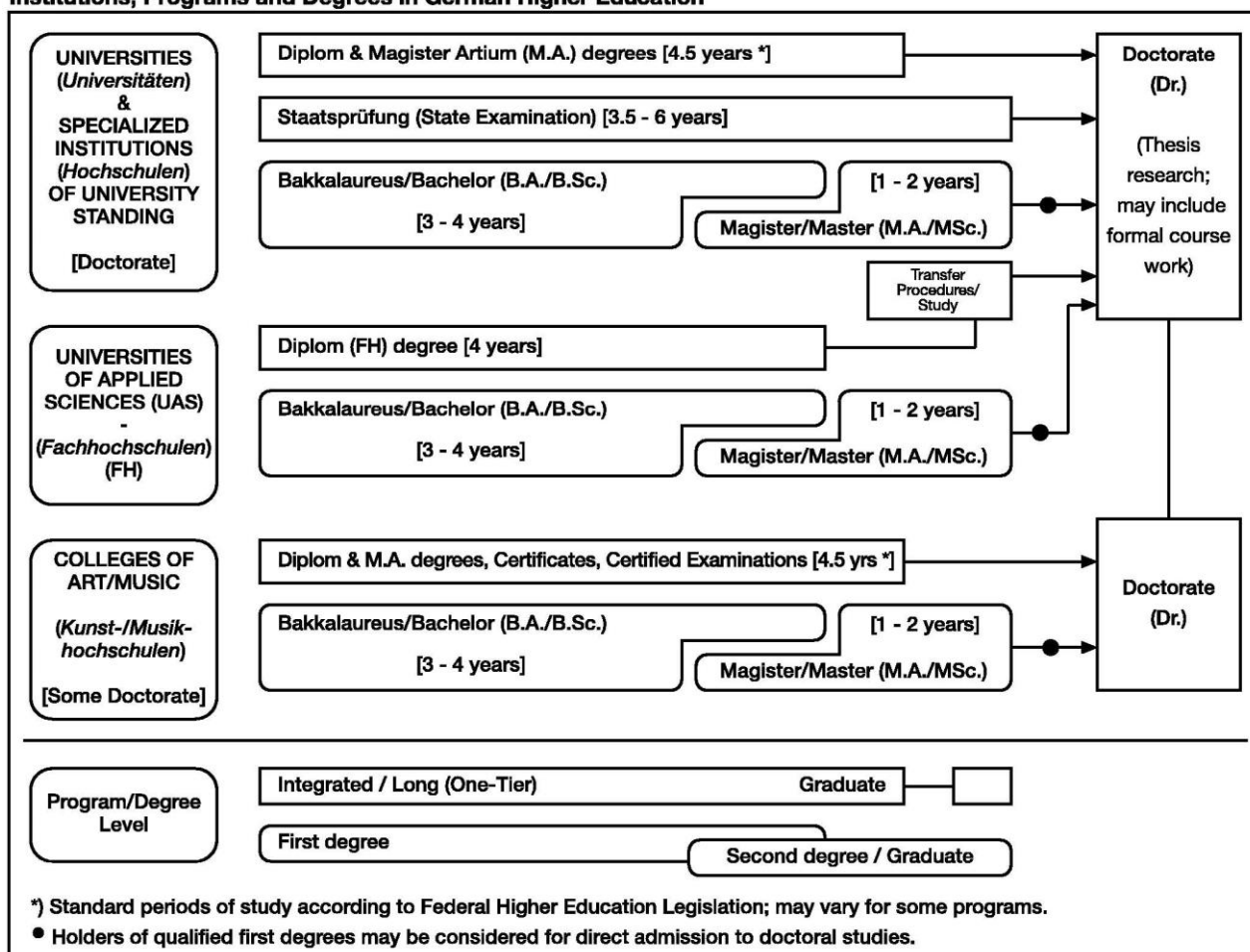
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de